

# **ABFALLSATZUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 17. November 2015 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Allendorf (Eder)

(Abfallsatzung -AbfS-)  
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

## **Teil I**

### **§ 1 AUFGABE**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. d. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

### **§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG. Die zugelassene Maximalgröße der Restmüllgefäße umfasst 1,1 cbm bei einem 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus.

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§1 Abs. 4 HAKrWG), die von Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zu Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 04.11.2013 zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind dies Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

#### § 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### § 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier und Kartonagen,
- b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
- d) Kühl- und Gefriergeräte,
- e) sonstige Elektrogroß- und Kleingeräte (Weißgeräte),
- f) Elektro-/Haushaltskleingeräte, Elektrogroßgeräte, Elektronikschrott („Braune Ware“).

(2) Die in Abs. 1 a und b genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l (Papier -Farbe: blau- u. Bioabfall -Farbe: grün-) und 1,1 cbm-Container (Papier -Farbe: blau-) zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 05.00 Uhr in diesen Gefäßen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In die grünen (Bioabfall) und blauen (Papier u. Kartonage) Gefäße dürfen keine anderen als die zugelassenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten, die Abfuhr der Gefäße zu verweigern, bis die nicht zugelassenen Abfälle entnommen und

ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(3) Die Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle wird über eine telefonische oder persönliche Meldung an die Gemeindeverwaltung beantragt. Sperrige Abfälle sind auf einfache Art und Weise nicht zu zerkleinernde Abfälle, die in Haushaltungen oder auf Wohngrundstücken anfallen und nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Restmüllgefäße passen. Zum Sperrmüll zählen nicht: sperrige, kompostierbare Gartenabfälle, Erdaushub, Bauschutt, Gewerbeabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen und Ähnliches.

Sperrmüll kann auch direkt bei der Müllumladestation in Frankenberg-Geismar angeliefert werden.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d), e) und f) genannten Abfallarten erfolgt auch hier die telefonische oder persönliche Meldung an die Gemeindeverwaltung. Generell dürfen Elektrogeräte nicht mehr über den Restmüll/Hausmüll entsorgt werden. Die einzelnen Abfallarten sind im Abfallkalender der Gemeinde näher beschrieben.

Elektrogeräte können auch direkt zur Müllumladestation in Frankenberg-Geismar gebracht werden. Elektro-Kleingeräte (bis 10 l Rauminhalt) werden auch bei der Sonderabfall-Kleinmengen-Sammlung entgegengenommen. Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsbereich sind für die Entsorgung ihrer Elektrogeräte selbst entsorgungspflichtig.

## § 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas (getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas),
- b) Haushaltsbatterien,
- c) unbelasteter Bauschutt in Kleinmengen bis 3 cbm je Baumaßnahme,
- d) Baustellenabfälle in Kleinmengen bis 3 cbm je Baumaßnahme,
- e) Baum- u. Strauchschnitt (abweichend von § 5 Abs. 1 b ),
- f) unbelasteter Erdaushub,
- g) Altreifen / Felgen / Großbatterien.

(2) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf oder

gestattet Dritten, wie z.B. karitativen Organisationen, Sammelbehälter für andere verwertbare Stoffe, z.B. Textilien, aufzustellen und zu bewirtschaften. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Container-Standorte werden im jährlich herausgegebenen Abfallkalender und im Internet genannt.

(3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Der in Abs. 1 c) genannte Abfall ist vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle der Fa. Kinkel, „Im Ried“, zur Erddeponie in Battenberg (Eder), zur Kreismülldeponie in Flechtdorf oder dem Steinbruch der Fa. Mütze in Dainrode zu bringen. Der in Abs. 1 d) genannte Abfall ist vom Benutzungspflichtigen zur Erddeponie in Battenberg (Eder), der Kreismülldeponie in Flechtdorf oder zur Müllumladestation in Geismar zu bringen. Die Abfälle sind dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten und der angelieferte Bauschutt, bzw. Baustellenabfall in den zugewiesenen Container einzufüllen. Die Öffnungszeiten sind im Abfallkalender der Gemeinde genannt.

(5) Der in Abs. 1 e) genannte Baum- und Strauchschnitt wird vom Benutzungspflichtigen zum Schredderplatz im Steinbruch Freudenberg gebracht und dort ordnungsgemäß abgelagert.

(6) Der in Abs. 1 f) genannte unbelastete Erdaushub ist vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle der Fa. Kinkel, „Im Ried“, zur Erddeponie in Battenberg (Eder) oder den Steinbrüchen der Fa. Mütze (Dainrode oder Hatzfeld) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Die Entsorgung der unter g) genannten Altreifen / Felgen und Großbatterien wird von einer zugelassenen Fachfirma auf Veranlassung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg angeboten. Die Abfuhrtermine und der Anlieferungsort werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannt.

## § 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in

dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt in der Regel 4-wöchentlich.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 240 l – Gefäß (Farbe: grau)
- b) 1,1 cbm-Container (verzinkt)

(4) In das Restmüllgefäß dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt. Der Gemeinde entstehende zusätzliche Kosten durch Fehleinwürfe jeglicher Art können direkt an den Verursacher weitergegeben werden.

## § 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe/Hundetoiletten) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

## § 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Andere als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die grünen Gefäße die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße die Altpapierabfälle einzufüllen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworden oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen

wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten (spätestens um 05.00 Uhr) an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn / an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Die Entleerung erfolgt seit dem Einsatz des Seitenlader-Entsorgungsfahrzeuges in der Regel nur noch auf einer Straßenseite, welche den Entsorgungspflichtigen bekannt ist. Hierbei müssen die Räder des Abfallgefäßes zur Grundstücksseite zeigen, nicht zur Straßenseite. Der Abstand des Abfallgefäßes vom Bürgersteig-/Straßenrand sollte höchstens einen Meter betragen.

Zwischen dem Abfallgefäß und der Straße dürfen keine Hindernisse vorhanden sein (Fahrzeuge etc.), da ansonsten eine ordnungsgemäße Leerung nicht möglich ist. Sollte erkennbar sein, dass durch Baustellen oder andere Hindernisse das Entsorgungsfahrzeug das Grundstück des Entsorgungspflichtigen nicht erreichen kann, hat dieser das Abfallgefäß außerhalb der Baustelle nach Maßgabe dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen, damit die Entleerung erfolgen kann. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Die Abfallgefäße dürfen frühestens am Vorabend der vom Gemeindevorstand festgesetzten Abfuhrtage zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(5) In besonderen Fällen insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung gegen Gebühr zu beziehen. Sollten künftig für kompostierbare Abfälle Säcke zusätzlich eingeführt werden, wären diese ebenfalls bei der Verwaltung erhältlich.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner (i. S. d. § 2) und Woche 10 l Behältervolumen für Restmüll -Leerung 4-wöchentlich- / Papierabfall 10 l pro Bewohner und Woche -Leerung 4-wöchentlich- / und Bioabfall 20 l pro Bewohner und Woche -Leerung 14-tägig- (- Grundausrüstung -)

in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll, Papierabfall und Bioabfall vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Müllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Eine Zuteilung erfolgt nach der Zahl der ermittelten Einwohnergleichwerte nach § 15 Abs. 2 u. 4 dieser Satzung. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

Die für die einzelnen Grundstücke erforderliche Anzahl der Müllgefäße und deren Größe werden wie folgt festgesetzt:

a) Bebaute Wohngrundstücke (auf einem Grundstück): - Grundausstattung -

von 1 - 6 Personen	1 Stück 240 l
von 7 - 12 Personen	2 Stück 240 l
von 13 - 18 Personen	3 Stück 240 l
von 19 - 24 Personen	4 Stück 240 l
von 25 - 30 Personen	5 Stück 240 l

Alternativ kann ab 27 Personen ein 1,1 cbm-Container (Restmüll oder Papierabfall) zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Staffelung ergibt sich dann wie folgt:

von 28 - 33 Personen	1 Stück 1,1 cbm + 1 Stück 240 l
von 34 - 39 Personen	1 Stück 1,1 cbm + 2 Stück 240 l
von 40 - 45 Personen	1 Stück 1,1 cbm + 3 Stück 240 l
von 46 - 51 Personen	1 Stück 1,1 cbm + 4 Stück 240 l
von 52 - 57 Personen	1 Stück 1,1 cbm + 5 Stück 240 l

Alternativ kann bei 54 Personen ein zweiter 1,1 cbm-Container zur Verfügung gestellt werden. Weitere Staffellungen würden analog der vorgenannten Verfahrensweise vorgenommen.

b) Andere bebaute Grundstücke je nach Müllanfall.

(8) Die Grundausstattung mit grauen Restmüllgefäßen erfolgt nach der obigen Staffelung. Dazu angeglichen wird die Zuteilung der blauen Papierabfallgefäße sowie der grünen Bioabfallgefäße. Neben dieser Grundausstattung können zusätzliche graue Restmüll-, grüne Bioabfall- und blaue Altpapiergefäße beantragt werden.

(9) Ein Mehrbedarf an Gefäßvolumen durch Windelkinder (bis maximal 3 Jahre) oder Pflegefälle, die einen Nässeschutz oder größere Mengen Verbandsmaterialien benötigen ist beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Hierüber wird dann seitens der Verwaltung entschieden. Die Zuteilung einer Windeltonne erfolgt ohne zusätzliche Gebühren.



## § 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde an dem von der Entsorgungsfirma mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## § 11 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden in der regionalen Tageszeitung (Mitteilungsorgan: HNA-Hess. Niedersächsische Allgemeine-) öffentlich bekanntgemacht. Solange ein jährlicher Abfallkalender an alle Haushalte verteilt wird, in dem die Termine genannt werden, kann auf die in Satz 1 genannte Bekanntmachung verzichtet werden.

(2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in ihrem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genanntem Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Abfallgefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von

der gemeindlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

## § 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf oder in denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen. Der Gemeinde entstehende zusätzliche Kosten durch Fehleinwürfe jeglicher Art können direkt an den Verursacher weitergegeben werden.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 14 UNTERBRECHUNGEN DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## Teil II

## § 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Gefäßmiete) und einer Personengebühr (Einwohnergleichwert EGW).

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papierabfall. Als Grundgebühr (Gefäßmiete) werden erhoben bei Zuteilung von einem

- Restmüllgefäß (Farbe: grau, 240 l)	6,12 € /Jahr
- Bioabfall-Gefäß (Farbe: grün, 240 l)	6,12 € /Jahr
- Papiergefäß (Farbe: blau, 240 l)	6,12 € /Jahr
- Restmüllcontainer (1,1 cbm verzinkt)	106,20 € /Jahr
- Papiercontainer (1,1 cbm, Farbe: blau)	106,20 € /Jahr

b) Pro Bewohner und/oder Einwohnergleichwert (EGW) eines Grundstückes werden jährlich 66,60 € erhoben bei Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung.

Sofern der Gemeindevorstand einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 12 Abs. 2 (Bioabfall) stattgibt, wird dem Antragsteller die Grundgebühr (Gefäßmiete) für die grüne Biotonne nicht berechnet bzw. ggf. erstattet. Gleichzeitig vermindert sich die Höhe der Einwohnerequivalente (EGW) des betreffenden Grundstückes auf jährlich 58,20 €. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des Folgemonats nach erteilter Befreiung. Dies gilt auch für die Grundgebühr (Gefäßmiete).

(3) Über die nach § 9 Abs. 7 und § 15 zugeteilte Grundausstattung an Gefäßen hinaus können zusätzliche Müllgefäße beantragt werden. Diese werden dann mit den nachfolgend angegebenen Einwohnerequivalenten berechnet:

- a) für Restmüllgefäße bei Zuteilung eines
  - 240 l Gefäßes 2 EGW
  - 1,1 cbm-Containers 10 EGW
  
- b) für Papiergefäße bei Zuteilung eines
  - 240 l Gefäßes 1 EGW
  - 1,1 cbm-Containers 5 EGW
  
- c) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines
  - 240 l Gefäßes 3 EGW

Die vorgenannten EGW bei Zuteilung von zusätzlichen Gefäßen sind mit dem €-Betrag des Regel-EGW –ohne Bio-Befreiung - zu berechnen, nicht mit dem des ermäßigten EGW. Zu den Gebühren für die Leerung der Abfallgefäße ist außerdem die in § 15 Abs. 2 a) festgelegte Grundgebühr (Gefäßmiete) zu entrichten.

(4) Für die Ermittlung der Einwohnerequivalente (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:  
je angefangene drei Betten 1 EGW
  
- b) Schulen und Kindergärten ( Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal ):  
je angefangene 20 Personen 1 EGW
  
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben:  
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
  
- d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen:  
je 1 Beschäftigter 1 EGW
  
- e) Schank- und Speisewirtschaften: je 1 Beschäftigter 3 EGW

- |  |       |
|--|-------|
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:<br>je angefangene 6 Betten   | 1 EGW |
| g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien: je 1 Beschäftigter   | 2 EGW |
| h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben<br>objektiv Abfall anfällt: je angefangene 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| i) Campingplätze: je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt)  | 2 EGW |
| j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d.<br>Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke)            | 2 EGW |
| k) Kioske, Verkaufs- und Imbiss-Stände   | 2 EGW |

l) Für Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

m) Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis l) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen aus Billigkeitsgründen andere Einwohnergleichwerte zugrunde legen sowie bei Kleinst-Nebenerwerbsbetrieben ohne zusätzliche Beschäftigte und ohne zusätzliches Müllaufkommen auf Antrag von der Gewerbemüllveranlagung absehen. Die Ausnahme wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

(5) Steht der nach Abs. 4 ermittelte Einwohnergleichwert im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge den Einwohnergleichwert abweichend von der bereits erfolgten Festsetzung nach Abs. 4 festsetzen.

(6) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert;

(7) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken maßgebend. Veränderungen werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

(8) Müllsäcke (60 l mit Aufdruck des Abfuhrunternehmens –nur diese Müllsäcke werden bei der Abfuhr mitgenommen-) werden zum Stückpreis von 3,50 Euro ausgegeben.

(9) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und sperrigen Abfällen abgegolten.

## § 16 GEBÜHRENPFlichtIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen. Bei Gebührenänderungen im Laufe des Rechnungsjahres kann ein Änderungs-Gebührenbescheid erteilt und die ggf. zu erhebenden Vorauszahlungen angeglichen werden.

(4) Sollte kein Eigentümer vorhanden sein, kann in diesem Fall der unmittelbare Besitzer als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.

(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

## § 16 A VERWALTUNGSgebÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## § 17 ORDNUNGSwidRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 und 6 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet und Bauschutt oder Baustellenabfälle falsch ablagert,
4. entgegen § 6 Abs. 5 andere als die zugelassenen Abfälle auf dem Schredderplatz ablagert,
5. Entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
6. Entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 4 füllt oder auf den Lagerplätzen nach Abs. 5 u. 6 ablagert, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
7. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurück stellt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 13 Abs. 6 der Auskunftspflichtige die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
15. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
16. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-14 können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 15 und 16 mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).

## § 18 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 21.06.2000 außer Kraft.

Allendorf (Eder), den 18.11.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn  
Bürgermeister